



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert Uwe Mende

*Handwritten signature and initials*

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die Fraktion Linke & Piraten

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

30 . Juni 2020

Anfrage der Linke & Piraten- Fraktion vom 05.05.2020, Nr. 189/2020 nach § 45 der  
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr.: 20-V-36-0013

#### Anfrage: Genehmigungsverfahren für das Müllheizkraftwerk

Bei der letzten Tagung des Planungsausschusses am 17.3.2020 wurde trotz personeller und zeitlicher Einschränkungen, gegen die Stimmen der Grünen und der Fraktion L&P ein „gemeindliches Einvernehmen“ für den Bau eines Müllheizkraftwerks mit einer Gebäudehöhe von 45 m beschlossen. Dies stellt eine erhebliche Abweichung vom geltenden Bebauungsplan dar, der Gebäude lediglich bis zu einer Höhe von 20 m vorsieht.

Sowohl das Umwelt- als auch das Stadtplanungsamt hatten im Februar 2020 umfangreiche Mängel im Genehmigungsantrag der MHKW Wiesbaden GmbH - so auch die geplante Gebäudehöhe von 45 m - festgestellt und entsprechende Anforderungen formuliert. Am 10. März hatte das Stadtplanungsamt jedoch seine ursprüngliche Stellungnahme zurückgezogen. Die Begründung, der Antragsteller habe mehrere Varianten von „Fassadengestaltung erarbeitet, die sich durch eine stärkere Plastizität und Gliederung auszeichnen“, hält die Fraktion L&P für unzureichend, weil sie keinen Aufschluss darüber gibt, weshalb mehr als eine Verdoppelung der Gebäudehöhe gegenüber den ursprünglichen Bebauungsplan dem Landschaftsbild zuträglich sein soll.

Ich frage den Magistrat:

1. In der Antwort auf die Anfragen der Grünen vom 16.10.2018 und 3.12.2018 (SV Nr.18-V-61-0041) wurde ausführlich dargelegt, dass das Genehmigungsverfahren für das Müllheizkraftwerk nach dem sog. Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB gestaltet werde. Dies ist auch die Argumentation der Antragsteller. Wie ist der Magistrat zu dieser Einschätzung gekommen? Wir bitten gegebenenfalls um Vorlage entsprechender juristischer Stellungnahmen. Sollten solche nicht vorliegen, fragen wir, warum der Magistrat dies nicht für erforderlich hielt und wie er zu der Einschätzung gekommen ist, das Verfahren wäre nach § 38 BauGB abzuhandeln.
2. Ist dem Magistrat bekannt, dass bei einem Verfahren nach § 38 BauGB die Planungshoheit der Stadt keine Rolle spielt, mithin vorhandene Bebauungspläne grundsätzlich irrelevant sind? Wäre eine Entscheidung über ein gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB dann nicht unzulässig?
3. Da nun aber das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt die Stadt mit Schreiben vom 20.1.2020 zu einer Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB aufgefordert hat, geht es offenbar davon aus, dass § 38 BauGB nicht anwendbar ist. Ist dem Magistrat diese Einschätzung des RP über das Schreiben vom 20.1.2020 hinaus bekannt? Entsprechende Unterlagen bitten wir gegebenenfalls uns vorzulegen.
4. Ist auch der Magistrat inzwischen der Meinung, dass § 38 BauGB nicht anwendbar ist und eine Vollprüfung und Entscheidung zu dem gemeindlichen Einvernehmen, § 36 BauGB, geboten ist? Gibt es hierzu, insbesondere auch zum Umgang mit der Aufforderung des RP vom 20.1.2020 zum gemeindlichen Einvernehmen, juristische Stellungnahmen? Sollte der Magistrat weiter der Meinung gewesen sein, § 38 BauGB sei anwendbar, hätte man sich dann nicht gegen die Aufforderung des RP vom 20.1.2020 wenden müssen?
5. Die in der Sitzung des Ausschusses Planung, Bau und Verkehr vom 17.3.2020 vorliegenden Beschlussanträge betrafen nur das Einvernehmen zur Befreiung von der baurechtlich vorgesehenen Bauhöhe von 20 m auf 45 m. Waren diese Beschlussanträge korrekt oder hätte nicht eine Einvernehmensentscheidung zu dem gesamten Projekt erfolgen müssen? Ist der Magistrat etwa der Auffassung, dass mit der Beschlussfassung vom 17.3.2020 das Einvernehmen über das ganze Projekt fiktiv als erteilt gilt?
6. Hat der Magistrat geprüft, ob das geplante Müllheizkraftwerk in einem Bebauungsplan mit der Festsetzung "Gewerbegebiet", auch wenn er den Arbeitstitel "Abfallverwertungszentrum" trägt, überhaupt zulässig ist? Müsste dies nicht als „Industriegebiet“ oder „Sondergebiet“ ausgewiesen sein? Gegebenenfalls wird um Vorlage der Prüfergebnisse gebeten.
7. Wie beurteilt der Magistrat vorhandene Gerichtsurteile zu vergleichbaren Anlagen? Sieht er aufgrund dessen Veranlassung, eine rechtliche Prüfung in Auftrag zu geben, ob das geplante Müllheizkraftwerk in diesem Bebauungsplangebiet überhaupt zulässig ist?

8. In welcher Form ist rechtlich geprüft worden, ob wegen der geplanten Gebäudehöhe von 45 m für das Kesselhaus eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs.2 BauGB überhaupt erteilt werden darf? Gibt es dazu juristische Stellungnahmen? Wenn ja, bitten wir um Vorlage.
9. Eine solche Befreiung hätte als Grundvoraussetzung, dass hierdurch die "Grundzüge der Planung" nicht beeinträchtigt werden dürften. Laut Bebauungsplan ist die maximal zulässige Gebäudehöhe von 20 m als ein Grundzug der Planung zu betrachten, der bei einer geringfügigen Überschreitung nicht beeinträchtigt würde, wohl aber bei einer Überschreitung, wie vorliegend, um mehr als 100%. Wie und mit welchem Ergebnis ist dieses Kriterium geprüft worden?
10. Wie begründet der Magistrat die Abweichung der Bauhöhe des geplanten Gebäudes (45 m) vom geltenden Bebauungsplan (20 m) in Bezug auf das Landschaftsbild?

---

**Die Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Wie mir das Umweltamt als koordinierende Stelle für BImSchG-Verfahren mitgeteilt hat, wurde Ihre Anfrage an das Stadtplanungsamt und das Bauaufsichtsamt weitergeleitet und wie folgt beantwortet. Die originalen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt.

**Stellungnahme Stadtplanungsamt:**

Die einzelnen Fragepunkte überschneiden sich inhaltlich, daher erfolgt unsererseits eine zusammenfassende Stellungnahme:

Die inhaltlichen und rechtlichen Fragestellungen zu der Verfahrensart -ob also §38 BauGB einschlägig ist- werden vom Regierungspräsidium (RP) als federführende Stelle bei Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bewertet und entschieden. Wir müssen daher davon ausgehen, dass diese Entscheidung dort entsprechend rechtlich geprüft wurde. Interne Unterlagen des RP hierzu liegen uns nicht vor. Unser Teil der Vorbereitung zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch durch den Magistrat erfolgte auf dieser Vorgabe.

Das geplante MHKW liegt in einem Bereich, des Bebauungsplans Biebrich/ Kastel 1993/2 - Abfallverwertungszentrum-, für den die Art der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr.14 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für Abfallentsorgung -Abfallverwertungszentrum- festgesetzt ist und damit nicht unter die Gebietskategorien GE/ SO / oder GI nach BauGB fällt. Das geplante MHKW ist somit nach der Art der Nutzung zulässig.

Im Rahmen des Einvernehmens der Gemeinde ist nach § 36 BauGB ausschließlich über Vorhaben nach § 31, 33 bis 35 BauGB zu entscheiden. Die Paragraphen 33 bis 35 BauGB spielen in diesem Verfahren keine Rolle. In vorliegendem Fall verbleibt demnach die Entscheidung zu der vom Vorhabenträger beantragten Befreiung nach § 31 BauGB, der Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe. Die übrigen Parameter der Zulassungsentscheidung unterfallen den Regelungen des BImSchG und der Zuständigkeit des RP.

Zu dem Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB hat das Umwelt- und Stadtplanungsamt Anforderungen formuliert. Dies war, bezogen auf die Befreiung zur Höhe, im Besonderen die Landschaftsbildanalyse und der Entwurf zur baulichen Umsetzung des Kesselhauses.

Zur Prüfung der Voraussetzung für diese Befreiung wurde eine umfassendere Landschaftsbildanalyse nachgefordert. Diese zeigt anhand von sog. Wirkkreisen die eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der Anlage. Aus der Analyse und auch vor Ort ist erkennbar, dass der Gebäudekomplex der Anlage aufgrund der topografischen Verhältnisse, dem vorhandenen Bewuchs, den Ablagerungskörpern der nördlich angrenzenden Deponie und dem benachbarten Biomasseheizkraftwerk nicht in ganzer Höhen- und Breitenausdehnung wahrgenommen werden kann. Wirkung entfaltet das über die bestehende Vegetation hinausragende Kesselhaus in nordwestlicher Richtung und ist von dort nur aus exponierten Lagen in der Nähe des Friedhofs Biebrich aus ca. einem Kilometer Entfernung zu sehen.

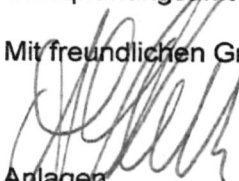
Unter Beachtung der Anforderungen aus Arten - und Vogelschutzaspekten hat die erfolgte Nachbesserung der baulichen Umsetzung des Kesselhauses dazu geführt, dass eine Beeinflussung des o.g. Siedlungsbereichs verringert wird.

Mit diesem Ergebnis und der grundsätzlichen Zulässigkeit der Art der Nutzung ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt worden. Die Entscheidung hierzu ist bekannt.

**Stellungnahmen Bauaufsichtsamt (zu den Fragen 8 und 9):**

Die Befreiung wird nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gewährt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das Kesselhaus erfordert, wie bei allen thermische Abfallentsorgungsanlagen üblich, eine vertikale Ausrichtung der Anlagentechnik. Im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse wurde die äußere Erscheinung der Anlage mit dem Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anlagen  
Stellungnahmen Amt 61 und 63



Stadtplanungsamt

15.05.2020  
Telefon: 64 99  
Telefax: 39 17  
E-Mail: [stadtplanung@wiesbaden.de](mailto:stadtplanung@wiesbaden.de)

Umweltamt  
36

Zu der von 3606 am 07.05.2020 an das Stadtplanungsamt weitergeleiteten Anfrage der Fraktion der Linken & Piraten 189/2020 zum Genehmigungsverfahren für das Müllheizkraftwerk nehmen wir wie folgt Stellung:

Die einzelnen Fragepunkte überschneiden sich inhaltlich, daher erfolgt unsererseits eine zusammenfassende Stellungnahme:

Die inhaltlichen und rechtlichen Fragestellungen zu der Verfahrensart -ob also §38 BauGB einschlägig ist- werden vom Regierungspräsidium (RP) als federführende Stelle bei Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bewertet und entschieden. Wir müssen daher davon ausgehen, dass diese Entscheidung dort entsprechend rechtlich geprüft wurde. Interne Unterlagen des RP hierzu liegen uns nicht vor. Unser Teil der Vorbereitung zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch durch den Magistrat erfolgte auf dieser Vorgabe.

Das geplante MHKW liegt in einem Bereich, des Bebauungsplans Biebrich/ Kastel 1993/2 - Abfallverwertungszentrum-, für den die Art der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr.14 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für Abfallentsorgung -Abfallverwertungszentrum- festgesetzt ist und damit nicht unter die Gebietskategorien GE/ SO / oder GI nach BauGB fällt. Das geplante MHKW ist somit nach der Art der Nutzung zulässig.

Im Rahmen des Einvernehmens der Gemeinde ist nach § 36 BauGB ausschließlich über Vorhaben nach § 31, 33 bis 35 BauGB zu entscheiden. Die Paragraphen 33 bis 35 BauGB spielen in diesem Verfahren keine Rolle. In vorliegendem Fall verbleibt demnach die Entscheidung zu der vom Vorhabenträger beantragten Befreiung nach § 31 BauGB, der Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe. Die übrigen Parameter der Zulassungsentscheidung unterfallen den Regelungen des BImSchG und der Zuständigkeit des RP.

Zu dem Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB hat das Umwelt- und Stadtplanungsamt Anforderungen formuliert. Dies war, bezogen auf die Befreiung zur Höhe, im Besonderen die Landschaftsbildanalyse und der Entwurf zur baulichen Umsetzung des Kesselhauses.

Zur Prüfung der Voraussetzung für diese Befreiung wurde eine umfassendere Landschaftsbildanalyse nachgefordert. Diese zeigt anhand von sog. Wirkkreisen die eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der Anlage. Aus der Analyse und auch vor Ort ist erkennbar, dass der Gebäudekomplex der Anlage aufgrund der topografischen Verhältnisse, dem vorhandenen Bewuchs, den Ablagerungskörpern der nördlich angrenzenden Deponie und dem benachbarten

Biomasseheizkraftwerk nicht in ganzer Höhen- und Breitenausdehnung wahrgenommen werden kann. Wirkung entfaltet das über die bestehende Vegetation hinausragende Kesselhaus in nordwestlicher Richtung und ist von dort nur aus exponierten Lagen in der Nähe des Friedhofs Biebrich aus ca. einem Kilometer Entfernung zu sehen.

Unter Beachtung der Anforderungen aus Arten - und Vogelschutzaspekten hat die erfolgte Nachbesserung der baulichen Umsetzung des Kesselhauses dazu geführt, dass eine Beeinflussung des o.g. Siedlungsbereichs verringert wird.

Mit diesem Ergebnis und der grundsätzlichen Zulässigkeit der Art der Nutzung ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt worden. Die Entscheidung hierzu ist bekannt.

Im Auftrag

Camillo Huber-Braun